

## **Ein Jahr nach der Reform des Zuwanderungsgesetzes – Der Paritätische zieht Bilanz**

Am 28. August 2007 trat nach langer, kontroverser Diskussion das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ in Kraft. Es beinhaltet insbesondere zahlreiche Änderungen im Aufenthalts-, Asylverfahrens-, Staatsangehörigkeits- und Asylbewerberleistungsgesetz. Besonders umstritten waren dabei die im Gesetz verankerten Neuregelungen zum Ehegattennachzug sowie die Altfallregelung für langjährig Geduldete.

Wie haben sich die Neuregelungen bisher ausgewirkt? Inwieweit waren die damit verbundenen Versprechungen oder Befürchtungen berechtigt? Welchen weiteren Handlungsbedarf gibt es?

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten zieht der Paritätische eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes und formuliert Nachbesserungsbedarf.

### **1. Familienzusammenführung**

Eine der umstrittensten Änderungen im Rahmen der Reform des Zuwanderungsgesetzes war, dass ausländische Ehepartner vor dem Ehegattennachzug nach Deutschland – sei es zu Ausländern oder zu Deutschen – nunmehr einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen.

Nach einem Jahr ist festzuhalten:

- Es hat einen weiteren deutlichen Rückgang bei der Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug gegeben: So wurden im 2. Quartal 2008 bezogen auf die 15 stärksten Herkunftsländer 23 % weniger Visa zum Ehegattennachzug erteilt als ein Jahr zuvor. Dass es dazu kommt – wie von der Regierung behauptet – dass der Ehegattennachzug mittelfristig wieder in gleichem Umfang stattfindet wie vor der Neuregelung, ist angesichts dieser Zahlen unwahrscheinlich.
- Die Tatsache, dass es mittlerweile in einigen Ländern zusätzliche Deutschkursangebote gibt, ändert nichts daran, dass es in vielen Ländern nach wie vor unmöglich oder sehr aufwendig ist, einen Deutschkurs und -Test zu besuchen. In 29 Ländern (etwa Guatemala, Angola, Irak, Mosambik, Sambia, Tadschikistan) gibt es überhaupt keine Sprachkurse des Goethe-Instituts oder seiner Kooperationspartnern. Auch in anderen Ländern beträgt die Entfernung zum Sprachkurs bzw. Test teilweise mehrere hundert Kilometer. Für die Betroffenen ist dies häufig mit erheblichen Kosten verbunden, die weit über die Kosten für den Sprachkurs hinausgehen. Allein die Kosten für den Sprachkurs und -test betragen weltweit durchschnittlich 660,00 Euro, was in vielen Ländern ein Mehrfaches des Monatseinkommens ist. Hinzu kommen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Unterrichtsort. Die Regelung geht damit vor allem zu Lasten materiell schlechter gestellter Familien, die sich den erforderlichen Sprachkursbesuch nicht leisten und den verlangten Nachweis in Form eines Sprachzertifikates des Goethe-Institutes nicht erbringen können.

In der Praxis wird von den Antragstellenden dabei zum Teil selbst dann ein Sprachzertifikat des Goethe Instituts (A1) verlangt, wenn die betroffene Person offensichtlich über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

- Auch für Analphabeten ist keine Ausnahmeregelung im Gesetz vorgesehen. Für sie stellt die Sprachanforderung oft eine unüberbrückbare Hürde dar.
- Dagegen ist seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Juli 2008 klar, dass die Regelung keine Anwendung finden darf auf Drittstaatler, die im Rahmen des Ehegattennachzugs zu EU Bürgerinnen und Bürgern nach Deutschland einreisen wollen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben.

Konkret bedeutet dies: Eine Marokkanerin, die zu einem in Deutschland lebenden Spanier im Rahmen des Ehegattennachzugs einreisen will, muss keine Deutschkenntnisse nachweisen. Möchte sie aber zu einem hier lebenden türkischen oder deutschen Staatsbürger ziehen, so muss sie den Sprachnachweis erbringen. Diese Ungleichbehandlung ist niemandem zu vermitteln.

### **Bewertung**

- Gegenwärtig fehlen etwaige Ausnahmeregelungen für Analphabeten sowie für diejenigen, für die der Besuch einer Sprachschule im Herkunftsland aufgrund großer Entfernungen und Kosten nicht zumutbar ist. Faktisch handelt es sich hier um eine soziale Selektion beim Familiennachzug, die mit dem grundgesetzlich geschützten Recht auf Ehe und Familie nicht vereinbar ist.
- Ausnahmen gelten dagegen für Ehegatten von Bürgerinnen und Bürger aus der EU sowie für Bürgerinnen und Bürger einer Reihe von Staaten, die auch für einen längeren Aufenthalt visumsfrei einreisen können. Wenn die Deutschkenntnisse bei einem Nachzug zu deutschen Staatsbürgerinnen und Bürgern nachgewiesen werden müssen, beim Nachzug zu hier lebenden Ausländern bestimmter Nationalitäten aber nicht, dann kann man dies nur als drastisches Beispiel für „Inländerdiskriminierung“ werten.
- Schließlich bleibt Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen [nach § 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG] erteilt wurde, ein Familiennachzug grundsätzlich verwehrt, obwohl für sie häufig eine Rückkehr in ihr Heimatland dauerhaft nicht möglich ist. Bei ihnen handelt es sich häufig um Personen, bei denen aus medizinischen Gründen eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht möglich ist und die gerade auf familiäre Unterstützung angewiesen wären. Auch für sie muss es die Möglichkeit der Familienzusammenführung geben und zwar nicht erst bei Erhalt einer Niederlassungserlaubnis.

Die Förderung von Deutschkenntnissen – auch in den Herkunftsländern – ist sinnvoll. Mangelnde Deutschkenntnisse dürfen aber beim Ehegattennachzug kein Einreisehindernis darstellen.

**Der Paritätische fordert die Abschaffung der Nachweispflicht von einfachen Deutschkenntnissen als Voraussetzung für den Ehegattennachzug.**

## **2. Verhinderung von Zwangsehen**

Die Neuregelungen zu Ehegattennachzug und Familienzusammenführung wurden vor allem damit begründet, dass sie Zwangsehen verhindern oder zumindest einschränken könnten.

Diese Begründung hatte der Paritätische schon damals kritisiert und darauf hingewiesen, dass nach wie vor zentrale Regelungen fehlen, die tatsächlich die Rechte der von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Frauen stärken.

Problematisch ist insbesondere die Situation derjenigen, die nach der Zwangsheirat im Ausland leben. Nach nur sechs Monaten erlischt ihre Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik – egal wie lange sie vorher in Deutschland gelebt haben. Damit verschließt sich die Rückkehrmöglichkeit und somit auch die Chance, sich der Zwangsehe nach dem sechsten Monat zu entziehen.

Umgekehrt sind diejenigen, die als Opfer von Zwangsheirat in Deutschland leben, gezwungen, mindestens zwei Jahre in der Ehe zu verharren, um nicht ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zu gefährden.

### **Um die Rechte der von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Frauen zu stärken, fordert der Paritätische:**

- è Der Aufenthaltstitel darf bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland nicht nach 6 Monaten erlöschen.
- è Opfer von Zwangsheirat müssen bei Auflösung der Ehe, unabhängig von der Aufenthaltsdauer (also nicht erst nach 2 Jahren), ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten können.

### **3. Bleiberecht**

Mit der Reform des Zuwanderungsgesetzes wurde ein weiterer Versuch unternommen, so genannte „Kettenduldungen“, bei denen über Jahre hinweg lediglich die Abschiebung ausgesetzt wird („Duldung“), abzuschaffen.

Im August 2007 wurde eine bundesgesetzliche Bleiberechtsregelung (Altfallregelung, gem. § 104 a und 104 b AufenthG) eingeführt, damit ein größerer Teil der langjährig Geduldeten ein Aufenthaltsrecht erhalten kann. Hintergrund waren die offensichtlichen Unzulänglichkeiten der zuvor im November 2006 von der Innenministerkonferenz (IMK) verabschiedeten Bleiberechtsregelung, die nun mit Hilfe der Altfallregelung ausgeglichen werden sollten.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der IMK-Regelung lebten in Deutschland rund 100.000 Geduldete mit mindestens 6jährigem bzw. 8jährigem Aufenthalt, die damit hinsichtlich ihrer Aufenthaltszeit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllten

Zum Stichtag 31.05.2008 (aktuellere Daten liegen nicht vor) sah die Zwischenbilanz folgendermaßen aus:

- Insgesamt wurde 49.357 langjährig Geduldeten und deren Familienangehörigen ein Bleiberecht erteilt, davon erhielten 24.527 die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der IMK-Bleiberechtsregelung und 24.830 weitere Personen aufgrund der 2007 eingeführten gesetzlichen Altfallregelung. Damit hat immerhin knapp die Hälfte der danach langjährig Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Zahlreiche Ausschlussgründe schränken den Personenkreis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von vorne herein ein:
  - Alte, Kranke oder Behinderte sowie Arbeitsunfähige, die absehbar kaum einen Arbeitsplatz finden werden, erhalten nur dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn andere für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes

einschließlich Versicherungsschutz im Krankheits- und Pflegefall aufkommen. Kaum ein Angehöriger kann es sich leisten, diesen angemessenen Versicherungsschutz zu bezahlen.

- Die so genannte „Sippenhaft“ sieht vor, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für alle Familienmitglieder ausscheidet, wenn ein Familienmitglied straffällig geworden ist.
- Die vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrelevante Umstände ist ein weiterer Ausschlussgrund. Der Paritätische hatte seinerzeit gefordert, dass dies nur insoweit berücksichtigt werden solle, als damit aktuell behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögert oder behindert werden. Soweit unzutreffende Angaben von den Betroffenen mittlerweile korrigiert worden sein dürfe die damalige Täuschung heute der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenstehen. Die Alltagserfahrung zeigt: Jemand, der sich in einer akuten Notsituation einer „Notlüge“ bedient, weil er Angst um sein Leben, um seine Familie hat und denkt, nur so Hilfe bekommen zu können – zum Beispiel bei der Ankunft als Asylsuchender – muss deswegen kein Betrüger sein und sollte auch nicht wie einer behandelt werden. Hier muss eine differenzierte Beurteilung erfolgen und die Möglichkeit geschaffen werden, durch „tätige Reue“ Ausschlussgründe zu heilen.
- Ferner ist zu berücksichtigen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl derjenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, diese nur befristet, sozusagen „zur Probe“ bis Ende 2009 erhalten hat. Nur wenn sie nachweisen können, dass sie dann ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig bestreiten können, haben sie eine Chance auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. In der Praxis bedeutet dies, dass es letztlich von der örtlichen Arbeitsmarktsituation abhängig ist, ob Familien mit Kindern, die ansonsten gut integriert sind und zum Teil ausschließlich deutsch sprechen, plötzlich wieder die Abschiebung fürchten müssen.
- Zum 31. März 2008 lebten in der Bundesrepublik immer noch 65.000 langjährig Geduldete mit mindestens 6 Jahren Aufenthalt (darunter 44.000 mit mindestens 8 jährigem Aufenthalt). Davon kommen mit Abstand die meisten aus Serbien (einschl. Serbien und Montenegro, Jugoslawien) mit 32.499, gefolgt von Personen aus der Türkei (8.856). Zusätzlich lebten rund 62.000 Geduldete in Deutschland, mit weniger als 6 Jahren Aufenthalt. Damit ist klar: Einer großen Zahl von langjährig Geduldeten wurde bisher kein Aufenthaltsrecht erteilt und das Problem der Kettenduldungen wird angesichts der hohen Zahl der nach wie vor Betroffenen in absehbarer Zeit nicht an Bedeutung verlieren.

### **Bewertung**

Die mit dem Zuwanderungsgesetz geplante Abschaffung von Kettenduldungen ist bisher noch nicht erfolgreich umgesetzt worden. Eine endgültige Bilanz dieser Regelung kann erst Ende 2009 gezogen werden, wenn sich herausstellt, wie vielen Personen auch über 2009 hinaus ein Aufenthaltstitel erhalten.

Aber: Es ist bereits jetzt absehbar, dass Ende 2009, wenn die Bleiberechtsregelung ausläuft, immer noch eine große Zahl langjährig Geduldeter in der Bundesrepublik leben werden, sei es

- weil sie zum damaligen Stichtag (01.07.2007) noch nicht die festgelegte Mindestaufenthaltszeit erfüllt hatten ( 6 bzw. 8 Jahre ),
- weil ihnen aufgrund einer der Ausschlusskriterien keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,
- oder weil ihnen zwar die Aufenthaltserlaubnis zunächst erteilt wurde, diese aber nicht verlängert wird, da sie nicht nachweisen können, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird.

Für die Betroffenen und ihre Familien bedeutet der Status der Duldung ständige Unsicherheit, Ungewissheit und ein Leben mit der allgegenwärtigen Angst davor, von heute auf morgen abgeschoben zu werden. Dazu kommen wirtschaftliche Sorgen: Ein Arbeitgeber wird es sich zweimal überlegen, ob er einen Mitarbeiter einstellen soll, der lediglich geduldet ist und damit jederzeit kurzfristig als Arbeitskraft wegfallen kann. Für die Kinder ist diese permanente Unsicherheit doppelt dramatisch: Sie sind hier aufgewachsen, gehen hier zur Schule, haben hier ihre Freunde und ihren Lebensmittelpunkt – und können dennoch keine gesicherte Zukunftsperspektive entwickeln.

Um zu einer humanitär angemessenen, dauerhaften Lösung zu kommen bedarf es aus Sicht des Paritätischen einerseits Nachbesserungen bei der bestehenden Altfallregelung und andererseits einer Regelung, die zukünftig dafür sorgt, dass nicht erneut eine große Zahl von Personen im unsicheren Status der Duldung verbleiben muss.

#### **Bezogen auf die aktuelle Altfallregelung fordert der Paritätische:**

- è Es muss klargestellt werden, dass auch weiterhin eine Antragstellung im Rahmen der geltenden Altfallregelung möglich ist. Die Interpretation, dass dies seit dem 01.07.2008 nicht mehr möglich sein soll, ist abzulehnen.
- è Kurzfristig bedarf es weiterer Unterstützung bei der wirtschaftlichen Integration der Betroffenen, damit ihnen die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, als Voraussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, ermöglicht wird. Insofern ist das „ESF Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ zu begrüßen.
- è Schon jetzt ist absehbar, dass die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für einige der Betroffenen kaum möglich sein wird. Dies betrifft insbesondere Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderungen. Für sie bedarf es weitergehender Ausnahmeregelungen.

#### **Um langjährige „Kettenduldungen“ dauerhaft zu vermeiden, fordert der Paritätische:**

- è Perspektivisch brauchen wir eine modifizierte Altfallregelung ohne Stichtagsregelung. Das bedeutet: Immer dann, wenn hinsichtlich der Aufenthaltszeiten die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltszeiten gegeben sind und keine – zu modifizierenden – Ausschlussgründe vorliegen, erhalten die Betroffenen ein Bleiberecht.
- è Das Aufenthaltsgesetz (§ 25 Abs. 5 AufenthG) muss dahingehend geändert werden, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht nur möglich ist, wenn die Ausreise unmöglich, sondern auch wenn diese nicht zumutbar ist.

#### **4. Integrationskurse**

Die Neuregelung des Zuwanderungsgesetzes im August 2007 sowie konkret die darauf aufbauende Änderung der Integrationskursverordnung am 5. Dezember des vergangenen Jahres beinhalteten wichtige Änderungen hinsichtlich der Integrationskurse:

- die Erweiterung der Teilnahmeberechtigten um Deutsche,
- die Reduzierung der Höchstteilnehmerzahl pro Kurs von 25 auf 20 Personen,
- die Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen von ALG II Beziehern direkt durch die Träger der Grundsicherung,
- die Erhöhung der Stundenzahl auf 900 für bestimmte Zielgruppenkurse,
- die Einführung einer Wiederholungsmöglichkeit,
- die Aufstockung des Orientierungskurses auf 45 Stunden,
- die Erhöhung der Vergütung pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde von 2,05 Euro auf 2,35 Euro.

Nach Inkrafttreten dieser Änderungen Ende 2007 machen sich die Folgen dieser Neuregelungen erst verzögert bemerkbar.

Die Zwischenbilanz zeigt:

Es zeichnet sich ab, dass aufgrund der Neuregelung sowohl die Zahl derer, die direkt von den Trägern der Grundsicherung verpflichtet werden (1. Quartal 2008 15%), als auch die Zahl der deutschen Teilnehmer an den Integrationskursen (1. Quartal 2008 10 %) deutlich gestiegen ist.

Ob die Neuregelungen dazu führen, dass zukünftig auch ein größerer Teil der Teilnehmenden den Kurs erfolgreich (B1) abschließt, bleibt abzuwarten. Im Jahr 2007 waren dies 44 % derer, die den Kurs absolviert haben.

Zu der Frage, in welchem Umfang es zu ausländerrechtlichen Sanktionen kommt, wenn Personen der Teilnahmepflicht nicht nachkommen, liegen bisher noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

#### **Bewertung**

Die Korrekturen bei der Ausgestaltung der Integrationskurse wurden seinerzeit vom Paritätischen begrüßt und wirken sich – so die Rückmeldungen von Integrationskursträgern – grundsätzlich positiv aus.

Dennoch gibt es aus der Praxis auch weiterhin Kritik an der Ausgestaltung der Integrationskurse:

- Die Wiederholung des Aufbausprachkurses, also die Aufstockung des Kurses um insgesamt zusätzliche 300 Stunden, setzt voraus, dass der Teilnehmende den Kurs mit einer Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn von vornherein klar absehbar ist, dass keine Chance besteht, die Prüfung zu bestehen. Dies ist nicht nur für die Betroffenen demotivierend, es erzeugt auch unnötige Kosten.
- Der bürokratische Aufwand für die Kursträger ist immer noch sehr hoch, insbesondere bei der Abwicklung der Fahrtkostenzuschüsse. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Teilnehmenden oft monatelang in Vorleistung gehen müssen.

- Die Teilnahme von Bleibeberechtigten aufgrund der Altfallregelung (siehe 2.) erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Faktisch befinden sie sich damit offensichtlich häufig in der Warteschleife, da andere Teilnehmer bevorzugt werden.
- Die seit langem angekündigten beschäftigungsorientierten Sprachkurse (ESF gefördert) sind immer noch nicht angelaufen, was ausgesprochen bedauerlich ist. Sie könnten eine wichtige Ergänzung zu den Integrationskursen darstellen.

### **Der Paritätische fordert praxisnahe Korrekturen an der Ausgestaltung der Integrationskurse:**

- è Es sollte von vornherein ein Kurs von 900 Stunden für Langsamlerner eingerichtet werden.
- è Für bestimmte Gruppen der Teilnehmenden wäre es notwendig, ein Unterrichtskontingent von bis zu 1200 Stunden zur Verfügung zu stellen, wie es früher auch für die Spätaussiedler üblich war.
- è Der Kreis der Teilnahmeberechtigten sollte erweitert werden. Auch diejenigen, die im Rahmen der Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 oder 104 a AufenthG-E), müssen zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sein. Das Aufenthaltsgesetz, konkret der §44 AufenthG, muss entsprechend geändert werden.
- è Darüber hinaus wäre es wichtig, mehr Angebote zu schaffen, bei denen Deutschlernen mit anderen Aktivitäten/ Qualifizierungen verbunden wird.
- è Zwar wurde die Vergütung pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer erhöht, da gleichzeitig aber die Höchstteilnehmerzahl reduziert wurde, hat sich die wirtschaftliche Situation der Sprachkursträger nicht grundlegend verbessert. Insbesondere um kleinere, lernintensivere Kurse durchführen zu können, wäre eine Erhöhung des Stundenentgeltes notwendig.

### **5. Widerrufsverfahren**

Nach wie vor führt das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge (BAMF) in großem Stil Widerrufsverfahren bei anerkannten Flüchtlingen durch. Nach der Neuregelung in § 73,7 AufenthG hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigte vorliegen, für alle „Altfälle“ (Personen, die vor dem 1.1.2005 unanfechtbar anerkannt worden waren) spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen.

Die Zwischenbilanz zeigt:

- Zum 31.12.2007 lebten in Deutschland 26.540 Personen, deren Asylrecht oder Flüchtlingsschutz bereits widerrufen oder zurückgenommen worden war.
- Allein von Januar bis Juli 2008 hat das BAMF 26.500 Widerrufsverfahren eingeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde über rund 19.700 Verfahren entschieden. In ca. 3.250 Fällen wurde dabei die Flüchtlingseigenschaft aberkannt. Ganz überwiegend betroffen sind vor allem Flüchtlinge aus der Türkei.

Das BAMF hat somit im ersten Halbjahr 2008 3.400 Personen den Flüchtlingsstatus zuerkannt, gleichzeitig aber in fast derselben Anzahl auch die Flüchtlingseigenschaft widerrufen.

## **Bewertung**

Strittig ist nach wie vor, welche Bedingungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft gegeben sein müssen. Der Paritätische hat seit längerem darauf hingewiesen, dass seiner Meinung nach die Voraussetzungen für einen Widerruf in zahlreichen Fällen nicht gegeben sind. Nach Ansicht des UNHCR steht die Asyl-Widerrufspraxis in Deutschland nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Europarecht. Tausende von Flüchtlingen hätten deshalb in den letzten Jahren ihren Status zu Unrecht verloren. Zu diesem Ergebnis kommt ein neues Rechtsgutachten des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) für den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Problematisch bei der Aberkennung des Flüchtlingsstatus sind vor allem die damit einhergehenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen.

Auch wenn keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen Fällen der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft auch zur Aufenthaltsbeendigung geführt hat, so wissen wir doch aus der Beratungspraxis, dass damit häufig zumindest eine Verschlechterung des Aufenthaltsstatus, der Verlust des Arbeitsplatzes und somit verstärkte Abhängigkeit von Sozialleistungen verbunden sind. Die Widerrufspraxis wirkt sich in vielen Fällen integrationsfeindlich aus.

### **Der Paritätische fordert daher:**

- è Der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft muss den internationalen Anforderungen entsprechen. Er darf nicht dazu führen, dass Flüchtlinge zur Rückkehr in instabile Verhältnisse gezwungen werden.
- è Es muss klar geregelt werden, wann beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft der Widerruf des Aufenthaltstitels nicht erfolgt. Dabei sollten nicht nur die Gesamtaufenthaltszeit, sondern auch Integrationserfolge, wie etwa der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses und eine möglicherweise positive Integrationsprognose berücksichtigt werden.

## **6. Härtefallregelung**

Aufgrund der in §23a AufenthG geschaffenen Härtefallregelung wurde bis Ende 2007 insgesamt 4.276 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Paritätische hat in der Vergangenheit bereits die teilweise sehr restriktiven Bedingungen kritisiert, die den Härtefallkommissionen auf Landesebene teilweise nur geringen Spielraum einräumen und somit die Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stark einschränken. Der Paritätische begrüßt zwar, dass nun im Rahmen des Arbeitsmarktmigrationssteuerungsgesetzes die bisherige Befristung der Härtefallregelung bis Ende 2009 aufgehoben werden soll, fordert aber dazu auf, nunmehr auf Landesebene den Härtefallkommissionen mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen.

## **7. Verschärfungen bei Dublin II**

Die Dublin II Verordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, die regelt, welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Wird nach geltender Rechtslage bei einem Asylbewerber festgestellt, dass eigentlich ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, so gilt sein Asylantrag als unbeachtlich und es wird versucht, ihn (bzw. sie) an den betreffenden Staat zu überstellen.

Die Zwischenbilanz zeigt:

- Die Zahl der so genannten „Dublin Fälle“, das heißt Fälle, in denen die Bundesrepublik die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt und versucht hat, Asylbewerber an den jeweiligen Staat zu überstellen, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und lag im ersten Halbjahr 2008 bei 28,5 Prozent.
- Der Paritätische hatte bereits in früheren Stellungnahmen die Einschränkung des Rechtsschutzes bei Dublinverfahren kritisiert, da es immer wieder zu Fällen kommt, bei denen die berechtigten Belange der Asylbewerber hinsichtlich der Zuständigkeit für das Asylverfahren nicht angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie der Möglichkeit des Selbsteintritts aus humanitären Gründen (Art. 3 und 15 Dublin II VO), von der in der Praxis bisher kaum Gebrauch gemacht wird.

### **Bewertung**

Die Überstellung eines Asylsuchenden in einen anderen Staat zur Durchführung des Asylverfahrens ist nur dann zu rechtfertigen, wenn davon auszugehen ist, dass dort hinsichtlich der Standards der Asylverfahren, des materiellen Asylrechts wie auch der Aufnahmebedingungen ein gleicher Standard Anwendung findet. Davon kann, wie zuletzt etwa die Berichte aus Griechenland deutlich gemacht haben, auch nach Abschluss der 1. Phase der europäischen Harmonisierung des Asylrechts, keine Rede sein.

**Der Paritätische fordert daher, dass keine Überstellung von Asylsuchenden in Länder stattfindet, in denen nicht die tatsächliche Einhaltung internationaler Standards des Flüchtlingsschutzes gewährleistet ist.**

### **8. Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie / Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber**

Die Richtlinie 2003/9/EG legt Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern fest. Gemäß der EU-Richtlinie Art. 17-20 sollen Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen hinsichtlich der materiellen Aufnahmebedingungen und der medizinischen Versorgung besonders berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise für unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben.

Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass die Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt wird:

- Hinsichtlich der Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt es nach wie vor deutlichen Handlungsbedarf. Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem bei den Opfern von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Straftaten, insbesondere wenn es sich dabei um Minderjährige handelt.

Von den Beratungsstellen und psychosozialen Einrichtungen in unserem Verband erfahren wir immer wieder, dass es hier zu Problemen bei der Kostenübernahme der notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen und psychologischen Beratung kommt, obwohl Art. 18 der EU-Richtlinie die Gewährung solcher Hilfen für die Betroffenen verbindlich vorsieht.

- Ferner wird aus der Beratungspraxis seit langem von Problemen berichtet, wenn es um die Kostenübernahme der Behandlung chronischer Erkrankungen bzw.

Behinderungen von Leistungsbeziehern des AsylbLG geht. Beispielsweise wird berichtet von Problemen der Kostenübernahme für ein künstliches Hüftgelenk, für Brillen und Hörgeräte oder für Zahnbehandlungen, die über die Beseitigung akuter Schmerzen oder Einsetzung provisorischer Füllungen hinausgehen. In der EU-Aufnahmerichtlinie ( Art.15) wird die notwendige medizinische Behandlung nicht – wie in Art. 4 AsylbLG – auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände eingeschränkt.

### **Der Paritätische fordert die konsequente Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie:**

- è Das Asylbewerberleistungsgesetz (§ 6 Abs. 2 AsylbLG) muss dahingehend geändert werden, dass nicht nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs.1 sondern allen Anspruchsberechtigten des AsylbLG im Bedarfsfall ein Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Leistung gewährt wird.
- è Die Einschränkung auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände muss im AsylbLG entfallen. Der Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für die Behandlung chronischer Erkrankungen muss eindeutig im AsylbLG geregelt werden.

### **9. Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der Leistungsrechtigte nach dem AsylbLG künftig nicht nur 36, sondern 48 Monate lediglich die deutlich unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen nach § 3-7 AsylbLG erhalten sollen, hatte der Paritätische schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert. Der Verband hat sich immer grundsätzlich dagegen ausgesprochen, Asylbewerbern lediglich Leistungen unterhalb des Existenzminimums zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum diese Regelung, deren Einführung seinerzeit mit den hohen Asylbewerberantragszahlen begründet wurde, nun bei drastisch gesunkenen Asylbewerberzahlen noch weiter verschärft statt aufgehoben wurde.

In der Praxis hat es unterschiedliche Interpretationen gegeben hinsichtlich der Frage, wie die Frist der 48 Monate zu berechnen sei, ob etwa auch Personen, die bereits einige Zeit Leistungen gemäß SGB II erhalten haben, wieder zurückgestuft werden oder nicht. Fakt ist jedoch: Seit Inkrafttreten Gesetzes im Jahr 1993 sind die Leistungen für Asylbewerber nicht erhöht worden. Der Satz lag vor 15 Jahren bereits unter dem Existenzminimum. Angesichts Inflation und Preisentwicklung ist eine Anpassung der Leistungen überfällig.

### **Der Paritätische fordert die deutliche Anhebung der Leistungen nach dem AsylbLG.**

Berlin den 27.08 2008

Ansprechpartner:

Harald Löhlein

Referent für Flüchtlingshilfe und Migrationssozialarbeit  
Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14

Tel: 030/ 24636-330

Email: fluechtlingshilfe@paritaet.org